



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2022

Kleine Anfrage

Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD) vom 07.04.2022

Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze)

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) im Zuge der „Nordhessischen Kanonenbahn“ würde nicht nur die Kreisstadt Homberg (Efze) mit einem Bahnanschluss versorgen, sondern auch die Stadt selbst sowie die Gemeinden entlang der Strecke via Treysa an den überregionalen Fernverkehr anbinden. Fahrtzeiten würden sich im Vergleich zu den derzeit eingesetzten Überlandbussen wohl deutlich verkürzen. Zudem bestünde eine attraktive Alternative zum Individualverkehr und eröffneten sich neue Möglichkeiten der Mobilität insbesondere für Berufspendlerinnen und -pendler, junge Menschen sowie Seniorinnen und Senioren. Die Strecke hätte auch einen touristischen Mehrwert für das Feriendorf Frielendorf-Silbersee und für den Naturpark Knüll.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet sie die Potentiale zur Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) im Zuge der sog. Nordhessischen Kanonenbahn?
- Frage 2. Unterstützt sie – ebenso wie die aktuell vorliegenden Ergebnisse der Voruntersuchung zum Bahnanschluss von Homberg –, die Strecke der ehemaligen Kanonenbahn zwischen Homberg(Efze) und Schwalmstadt-Treysa nicht zu entwidmen und den Vorgaben aus dem Regionalplan zu folgen?
- Frage 3. Wie und mit welcher Bewertung hat sich der Arbeitskreis Reaktivierung der Aufgabenträger und des Landes mit der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) beschäftigt?
Falls noch keine Befassung erfolgte: Wieso nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Initiativen zur Verkehrsverlagerung auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stimmen mit den Zielsetzungen der Landesregierung überein, den ÖPNV aus Gründen der Umwelt- und Klimapolitik, aber z. B. auch zur Verbesserung der Anbindung des ländlichen Raumes zu stärken. Sie werden von der Landesregierung deshalb positiv bewertet und unterstützt.

Gleichwohl ist hinsichtlich der Zuständigkeiten für den ÖPNV in Hessen zu beachten, dass auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG), § 5 (1), festgelegt wurde, dass die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Sonderstatus-Städten nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung mit den Verkehrsverbänden liegt. Die Prüfung von Angebotskonzepten wie z. B. einer Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) ist somit auf Grundlage der für das Land Hessen getroffenen Aufgabenzuweisungen eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Verkehrsverbund, d. h. hier in Zusammenarbeit zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Nordhessischen Verkehrsverbund NVV. Sie erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Nahverkehrspläne und kann, da anderenfalls das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung verletzt würde, nicht vom Arbeitskreis Reaktivierung der Aufgabenträger und des Landes Hessen übernommen werden. Zur Prüfung eines Angebotskonzeptes und der Förderwürdigkeit von Reaktivierungsvorhaben beauftragen die Aufgabenträger in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden entsprechende Machbarkeitsstudien. Eine entsprechende Untersuchung für die Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) liegt bisher nicht vor. Jedoch ist die Reaktivierung der Strecke im gültigen Regionalplan Nordhessen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen, sodass eine anderweitige Nutzung nicht möglich ist.

Unabhängig davon hat der Arbeitskreis der Aufgabenträger und des Landes Hessen ausschließlich die Aufgabe, alle bei den Aufgabenträgern vorliegenden Sachstände und Informationen hinsichtlich des Reaktivierungspotentials von Eisenbahnstrecken zusammenzustellen und stellt die so entstehende Bestandsaufnahme als Gesamtübersicht zur Verfügung. Die Bestandsaufnahme befindet sich gegenwärtig in der Fortschreibung, in deren Rahmen sämtliche in Hessen stillgelegten Strecken nochmals überprüft werden, insbesondere auch die Strecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze). Mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung ist nach derzeitigem Stand Mitte des Jahres 2022 zu rechnen.

- Frage 4. Welche Anforderungen werden an eine Kosten-Nutzen-Bewertung gestellt? Ist eine standardisierte Bewertung erforderlich oder reicht ein vereinfachtes Projektdossierverfahren aus?
- Frage 5. Wie schätzt sie den ökologischen Gewinn im Rahmen der Verkehrswende durch eine Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) ein?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Um den Einsatz öffentlicher Investitionsmittel zu vereinheitlichen und einen gleichen Bewertungsmaßstab zu schaffen, erfolgt der Nachweis, dass ein Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant wurde (§ 3 Nr. 1 GVFG), auf der Grundlage der Anleitung zur Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des ÖPNV. Das Verfahren der Standardisierten Bewertung befindet sich seitens des Bundes derzeit in der Überarbeitung, welche kurz vor dem Abschluss steht. Hierbei wird unter anderem auch die Nutzenstiftung eines Projektes insbesondere beim Klimaschutz mit ihrem im Vergleich zu früheren Fassungen der Standardisierten Bewertung gestiegenen Gewicht berücksichtigt und ausgewiesen.

Das Standardisierte Bewertungsverfahren des Bundes wird u.a. bei Reaktivierungsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Investitionen unter 30 Mio. € gegenüber dem Regelverfahren ein vereinfachtes Bewertungsverfahren mit geringerem Bearbeitungsaufwand zur Verfügung stellen. Für eine Reaktivierung der Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze) liegt mangels Machbarkeitsstudie keine Kostenschätzung vor, sodass zu dem hier anzuwendenden Verfahren keine Angaben gemacht werden können.

- Frage 6. Wie fördert sie die Reaktivierung von Bahnstrecken in Hessen finanziell?

Die Förderung der Reaktivierung von Schienenstrecken erfolgt mit Mitteln, die auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bereitgestellt werden. Entsprechend der grundgesetzlich normierten Zuständigkeiten (Art. 125 c i. V. m. 104 b GG) stellt die Landesregierung Mittel für die Komplementärfinanzierung bereit.

Für die Durchführung von Machbarkeitsstudien und Vorplanung stellt die Landesregierung auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit den Verkehrsverbänden Mittel für eine anteilige Finanzierung bereit und unterstützt auf diese Weise die Aufgabenträger.

Wiesbaden, 24. Mai 2022

Tarek Al-Wazir